

Kurzbeschreibung:

Begriff:

Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG)

Das Bundesnichtraucherschutzgesetz legt bundesweit einheitliche Regelungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens fest. Die wichtigsten Punkte sind:

1. **Grundlegende Rauchverbote:** Das Gesetz verbietet das Rauchen in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln sowie in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflegeeinrichtungen und der Kindertagespflege.
2. **Rauchverbote in gastronomischen Betrieben:** Das Rauchen ist grundsätzlich in allen gastronomischen Betrieben untersagt. Ausnahmen gelten nur für abgetrennte Raucherräume, die speziellen Anforderungen entsprechen.
3. **Kennzeichnungspflicht:** Rauchverbote müssen deutlich sichtbar durch Piktogramme oder andere geeignete Maßnahmen gekennzeichnet werden.
4. **Schutz von Kindern und Jugendlichen:** Das Gesetz verbietet das Rauchen in Fahrzeugen, wenn sich dort Kinder oder Jugendliche befinden. Ausnahmen gelten, wenn das Fahrzeug für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Fahrten im Familienkreis genutzt wird.
5. **Bußgelder:** Verstöße gegen das Bundesnichtraucherschutzgesetz können mit Bußgeldern geahndet werden.

Das Bundesnichtraucherschutzgesetz zielt darauf ab, Nichtraucher vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens zu schützen und die Akzeptanz des Nichtrauchens in der Öffentlichkeit zu fördern. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist für alle öffentlichen Einrichtungen und gastronomischen Betriebe verbindlich.

Gruppe: **Gesetze (Bund)**
Stand: **27.03.2024**
Volltext: [BNichtrSchG](#)

Straßenbahn/-en (eingesetzte S~)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=18192796>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

